

Satzung VFUKS

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verband freier unabhängiger Kindertagesstätten Stuttgart“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Vereinssitz ist bei Konzept-e in der Wankelstr. 1 in Stuttgart-Vaihingen.
- 3.) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich ungebunden.

§ 2 Zweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung der sonstigen freien Kita-Träger gegenüber der LHS Stuttgart und der Politik, ggf. auch auf Landesebene.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
§ Die Abstimmung und in der Folge die Vertretung einheitlicher Interessen seiner Mitglieder.
§ Die Vertretung der Interessen in der Öffentlichkeit und Politik
§ Die Zusammenarbeit mit der Stadt Stuttgart.
§ Projekte, z.B. zur Mitarbeitergewinnung, Organisation von Info- oder Fortbildungsveranstaltungen etc.

§ 3 Vereinsvermögen

- 1.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine laufenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins an Wildwasser e.V. ausgezahlt.

§ 4 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

- 1) Mitglieder des Vereins können alle freien und privaten Träger, die Kitaplätze in Stuttgart anbieten, werden.
- 2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Mitglied entsendet einen namentlich benannten Vertreter für die Sitzung.
- 3) Das Mitglied ist stimmberechtigt oder es kann einen Stellvertreter bevollmächtigen.
- 4) Ein Mitglied kann jeweils bei Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten. Anteilige Beiträge werden für das laufende Kalenderjahr nicht zurückerstattet.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Vorstand kann bei mehrheitlicher Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Auf Antrag des auszuschließenden Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einer ¾-Mehrheit den Ausschluss abwenden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 6,-€ pro Platz und Jahr. Maßgeblich sind die durch den Träger in Stuttgart angebotenen Plätze. Stichtag ist der 01.05. eines jeden Kalenderjahres. Der Beitrag wird mit Rechnungsstellung fällig.
Das Mitglied ist verpflichtet, seine Platzzahlen ordnungsgemäß zu melden. Es erfolgt eine getrennte Erfassung nach öffentlichen Plätzen und Betriebskita-Plätzen. Ausgaben werden ggf. separat den Bereichen zugeordnet.
Die Mitgliederversammlung kann über die Erhöhung der Beiträge abstimmen. Die einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder entscheidet.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
§ dem/der Vorsitzenden,
§ bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung

- 1.) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich mit der Entlastung, den Neuwahlen, dem Wirtschaftsbericht und dem Maßnahmenplan statt. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- 2.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief, per Telefax oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer bestimmt. Der Schriftführer hat das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll geht nach der Sitzung den Mitgliedern zu. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein schriftlicher Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.
- 4.) Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder und der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Dies gilt auch für den Ausschluss von Mitgliedern und Satzungsänderungen. Zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins sind neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- 6.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 7.) Die Jahreshauptversammlung entlastet nach des Kassenprüfers auf Antrag eines Mitglieds den Vorstand.
- 8.) Der Kassenprüfer wird auf der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Er prüft jährlich die Einnahmen und Ausgaben auf die satzungsmäßige und ordnungsgemäße Verwendung.
- 9.) Alle Mitglieder stimmen der Veröffentlichung Ihrer Firmenadressdaten und Kontaktpersonen zu Vereinszwecken zu. Der Datenschutz ist ansonsten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gegeben.